

Frau
Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, MdB
Bundesministerin der Justiz
11015 Berlin

13.08.2001

Sehr geehrte Frau Ministerin,

vielen Dank für die Zusendung des Referentenentwurfes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches. Wir anerkennen die Transparenz bei diesem Gesetzgebungsvorhaben, das große Bedeutung für den Menschenrechtsschutz hat, und nutzen deshalb gerne die Gelegenheit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

amnesty international begrüßt, dass die Regelungen des Entwurfs des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB-E) teilweise über die Kompromisse des Römischen Statuts hinausgehen. Dies trägt der internationalen Rechtsentwicklung Rechnung und sollte vor allem für den Bereich des Völkerstrafrechts konsequent fortentwickelt werden. Das Völkerstrafgesetzbuch hat eine große Vorbildwirkung für laufende oder geplante Gesetzgebungsvorhaben anderer Staaten.

Wichtig sind insbesondere die Einführung des Weltrechtsprinzips in § 1 VStGB-E für alle im Gesetz genannten Taten, die Bestimmungen zur Verantwortlichkeit des Befehlsgebers („command responsibility“) in § 5 und die Unverjährbarkeit (§ 6) der Taten. Grundlegend ist auch die weitgehende Gleichstellung der Kriegsverbrechen, unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines bewaffneten internationalen oder nicht-internationalen Konfliktes begangen wurden.

In der Kritik möchten wir uns neben zwei Punkten zum Völkerstrafgesetzbuch vor allem auf die strafprozessuale Flankierung des Weltrechtsprinzips konzentrieren.

§ 4, der einen besonderen Schuldausschließungsgrund für Soldaten festlegt, ist zu weit. Die in den §§ 9-13 geregelten Verbrechen gegen Personen sind so gravierend, dass Soldaten, die auf Befehl handeln, nicht privilegiert werden dürfen. Die im allgemeinen Strafrecht vorgesehenen Schuldausschließungsgründe sind ausreichend, um den in der Begründung formulierten Zweck zu erreichen. § 17 StGB genügt auch den Regelungen des Art. 33 des Römischen Statuts.

Der Begriff der "Rechtmäßigkeit" in § 8 Abs. 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 6 VStGB-E ist missverständlich. Durch die gewählte Formulierung wird nicht deutlich, dass zur Beurteilung des „rechtmäßigen Aufenthalts“ kein innerstaatliches Recht Berücksichtigung finden darf, das gegen regionales oder universelles Völkerrecht verstößt. Es ist denkbar, dass innerstaatliches Recht den Aufenthalt bestimmter Personengruppen in einem Gebiet verbietet, wie es z. B. der Fall in Südafrika war. Nach dem Wortlaut der jetzigen Formulierung würde eine Vertreibung dieser Personengruppe aus einem Gebiet nicht vom Tatbestand erfasst. Eine Klarstellung ist hier erforderlich.

Die strafprozessuale Flankierung des Weltrechtsprinzips in § 153 f StPO-E ist entschieden zu weit. Deutschland hat bei den Verhandlungen zum Römischen Statut und auch in der Folgezeit in begrüßenswerter Weise eine Vorreiterrolle eingenommen, die es auch bei der innerstaatlichen Umsetzung beibehalten sollte. Die Stärke des Weltrechtsprinzips liegt auch darin, dass verschiedene Staaten parallel gegen Täter schwerer Menschenrechtsverletzungen ermitteln, sodass die „Schlupflöcher“ generell enger werden. Ein Beispiel dafür sind die Ermittlungen und Auslieferungsgesuche gegenüber dem chilenischen Ex-Diktator Pinochet, die es nicht nur in Spanien, sondern auch in der Schweiz, in Frankreich und in Belgien gegeben hat und die in Deutschland zumindest angestrebt wurden. Außerdem können Ermittlungen in mehreren Staaten aufgrund ihrer Signalwirkung dazu beitragen, dass in einem noch bestehenden Konflikt Menschenrechtsverletzungen verhindert werden. Gerade die parallelen Ermittlungsmöglichkeiten werden aber durch § 153 f Abs. 1 StPO-E eingeschränkt. Aus der Sicht von amnesty international muss dort stärker zum Ausdruck gebracht werden, dass die Staatsanwaltschaft auch unabhängig vom tatsächlichen oder erwarteten Aufenthaltsort des Beschuldigten Ermittlungen aufnehmen muss.

amnesty international hat gegen den Vorrang der Zuständigkeit des Herkunfts- oder Tatortstaates für die strafrechtlichen Ermittlungen keine grundlegenden Bedenken, sofern dort faire Verfahren stattfinden und nicht die Gefahr der Verhängung der Todesstrafe besteht. Die Einstellungsmöglichkeit des § 153 f Abs. 2 StPO-E ist jedoch zu weit gefasst. So ist es danach denkbar, dass Ermittlungen in Deutschland eingestellt werden, obwohl die Ermittlungen im Herkunfts- oder Tatortstaat nicht ausreichend durchgeführt werden, weil der Staat nicht willens oder in der Lage ist, ernsthaft zu ermitteln. So hat amnesty international in Lateinamerika immer wieder feststellen müssen, dass Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Diktaturen nicht ernsthaft durchgeführt wurden. Das Beispiel von Ruanda zeigt, dass zwar Ermittlungen durchgeführt wurden, diese aber aufgrund der Überforderung der Justiz nur unzureichend waren und zudem wiederholt zu Todesstrafen geführt haben. Parallel zu Art. 17 Abs. 1 a), Abs. 2 des Römischen Statuts sollte daher in der Regelung der StPO zum Ausdruck kommen, dass die Ermittlungen nicht eingestellt werden dürfen, wenn Ermittlungen im betroffenen Staat nicht ernsthaft durchgeführt werden oder dort nur unzureichende Möglichkeiten zur Ermittlung bestehen. Auch der Gefahr unfairer Verfahren oder der Verhängung der Todesstrafe sollte vorgebeugt werden.

Die Zuständigkeitsregelung zwischen deutscher Strafverfolgung und internationalen Strafgerichtshöfen sollte im Sinne des Grundsatzes der Komplementarität gemäß Art. 17 des Römischen Statuts gelöst werden. So haben die Erfahrungen mit Strafverfahren zum ehemaligen Jugoslawien gezeigt, dass eine strafrechtliche Aufarbeitung in Drittstaaten effektiver und schneller sein kann als die internationaler Strafgerichtshöfe.

Zu einer Erläuterung unserer Kritik stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Barbara Lochbihler
Generalsekretärin